

§ 30 SächsAPOArchiv (Sachsen) — Ausbildungszeugnis, Note für die berufspraktischen Studien

Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archivdienst

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der für die Ausbildung im Ausbildungsarchiv verantwortliche Ausbilder erstellt über die Leistungen und die Eignung jedes Archivreferendars ein Ausbildungszeugnis. Darin wird die Note für die berufspraktischen Studien angegeben. Sie wird ermittelt durch Bildung der Durchschnittspunktzahl der Prüfungsergebnisse aus den vier bestandenen Modulen. Das Ausbildungszeugnis muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht ist. Die Archivreferendare erhalten nach Beendigung der berufspraktischen Studien eine schriftliche Beurteilung.

(2) Das Ausbildungsarchiv sendet eine Mitteilung über die von den Archivreferendaren erzielten Noten für die berufspraktischen Studien zwecks Aufnahme in die Prüfungsakten und Abschriften der Ausbildungszeugnisse an die Archivschule Marburg – Hochschule für Archiwissenschaft. Den Archivreferendaren wird eine Abschrift ihres Ausbildungszeugnisses durch die Leitung der Archivschule Marburg – Hochschule für Archiwissenschaft – ausgehändigt. Auf Antrag der Archivreferendare erfolgt eine Besprechung des Zeugnisses mit dem Ausbildungsleiter.

Zitiervorschlag: § 30 SächsAPOArchiv (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsAPOArchiv/30>